

Ordnung für die Vergabe von Mitteln im Rahmen des Professorinnenprogramms zur Anerkennung überproportionaler Beanspruchung in der akademischen Selbstverwaltung

Vom 26.03.2012

§ 1 Präambel

Die überproportionale Beanspruchung bzw. das überdurchschnittliche Engagement von Hochschullehrerinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen der TU Dresden bei der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung soll durch die Vergabe von Bonusmitteln im Rahmen des Professorinnenprogramms anerkannt werden.

§ 2 Rahmenbedingungen

(1) Bonusmittel werden an Hochschullehrerinnen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen für überproportionale Beanspruchung bzw. überdurchschnittliches Engagement in der akademischen Selbstverwaltung vergeben. Maßstab ist dabei das durchschnittliche Engagement in der akademischen Selbstverwaltung.

(2) Die Vergabe der Bonusmittel erfolgt im Rahmen der Mittel, die im Rahmen des Professorinnenprogramms für diese Maßnahme bereitgestellt werden.

§ 3 Höhe der Bonusmittel pro Vorschlag

(1) Die Bonusmittel sollen grundsätzlich zur Finanzierung von SHK bzw. WHK eingesetzt werden.

(2) Die Höhe der Bonusmittel kann zwischen 1.000 und 3.000 Euro pro Vorschlag betragen.

§ 4 Verfahren

(1) Die Dekaninnen/Dekane schlagen Hochschullehrerinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen ihrer Fakultät, die überdurchschnittlich in der akademischen Selbstverwaltung engagiert sind, für die Vergabe der Bonusmittel vor.

(2) Folgende Angaben sind für die Vergabe eines Vorschlags erforderlich:

- Name der vorgeschlagenen Person, Fakultät, Institut, Tätigkeit, Kostenstelle
- Begründung des Vorschlags unter Angabe der Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung, in denen die Person im letzten Kalenderjahr mitgewirkt hat, sowie des damit verbundenen zeitlichen Aufwands
- Vergleich des Engagements der vorgeschlagenen Person mit dem durchschnittlichen Engagement.

(3) Die Dekaninnen/Dekane können mehrere Hochschullehrerinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen ihrer Fakultät vorschlagen, legen allerdings eine Rangfolge fest.

- (4) Vorschläge sind jeweils bis zum 30. April der Jahre 2012 bis 2014 an die Prorektorin/den Prorektor für Universitätsplanung zu richten.
- (5) Die AG Professorinnenprogramm entscheidet anhand der eingegangenen Vorschläge, an wen die Bonusmittel vergeben werden und legt die jeweilige Höhe der Bonusmittel fest. Die Mitglieder der AG Professorinnenprogramm sind
- die Prorektorin / der Prorektor für Universitätsplanung (Vorsitz)
 - die Professorinnen, über welche die Mittel des Professorinnenprogramms erworben wurden
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dezernate 1 „Finanzen und Beschaffung“, 2 „Personal“ und 5 „Forschungsförderung und Transfer“
 - die zentrale Frauenbeauftragte
 - die zentrale Gleichstellungsbeauftragte
 - die Beauftragte für Gleichstellungsmanagement (beratend).
- (6) Die/Der Prorektorin/Prorektor für Universitätsplanung informiert die Dekaninnen/Dekane über die Entscheidung.
- (7) Dezernat 1 „Finanzen und Beschaffung“ weist die bewilligten Mittel der betreffenden Kostenstelle zweckgebunden zu.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft und gilt entsprechend der Laufzeit des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen vom 10. März 2008.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden.
- (3) Diese Ordnung ist ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der TU Dresden vom 20.03.2012.

Dresden, den 26.03.2012

In Vertretung

Der Prorektor für Universitätsplanung der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Karl Lenz